

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1885)
Heft: 6

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn:
Halbjährl. fr. 4. 50.
Vierteljährl. fr. 2. 25.

franko für die ganze
Schweiz:

Halbjährl. fr. 5. —
Vierteljährl. fr. 2. 90.

für das Ausland:
Halbjährlich fr. 6. 30.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Petit-eile oder
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.
Beilage des
„Schweiz Pastoralblattes.“

Briefe und ...
franko.

Der bundesrätliche Entscheid betr. die Altkatholiken in Luzern.

Unterm 4. Jan. 1884 hatte die Luzerner Regierung der sog. „christkatholischen Genossenschaft“ in Luzern die vom Stadtrath ihr bewilligte Inanspruchnahme der Mariahilfskirche untersagt, und zwar mit Berufung auf Art. 50. 2. der Bundesverfassung, der also lautet: „Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates, die geeigneten Maßnahmen zu treffen.“ Die Regierung ging offenbar, als sie auf diesen Artikel sich berief, von der (leider antiquirten) Ueberzeugung aus, der „öffentliche Friede“ unter den Angehörigen verschiedener Religionsgenossenschaften müsse als verletzt betrachtet werden, wenn eine dieser Genossenschaften von heut auf morgen in ein Gottesdienstlokal sich eindränge, das von Alters her für den Kultus einer andern Religionsgenossenschaft bestimmt gewesen, wenn also der *raptus* zum *cultus* erhoben werden wollte.

Der Bundesrath hat diese Ueberzeugung nicht theilen zu sollen geglaubt, indem er den, von den Altkatholiken gegen den Regierungsbeschluß erhobenen Recurs begründet erklärt hat.

* * *

Die bundesrätliche Erwägung, die wir ihrer hohen principiellen Tragweite wegen hier wörtlich mittheilen, stützt sich auf Art. 50. 3. der Bundes-Verfassung: „Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden.“

Die Erwägung selbst lautet:

1) Es ist vor Allem die Frage zu prüfen, ob die Voraussetzungen, an welche Art. 50, Absatz 3, der Bundesverfassung das Recht der Beschwerdeführung bei den politischen Bundesbehörden wegen Anständen über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften knüpft, im Recursfalle vorhanden seien.

2) Die Bundesverfassung hat an der bezeichneten Stelle sich darauf beschränkt, in formeller Weise den zuständigen Bundesbehörden ein bezügliches Recursentscheidungsrecht zu übertragen.

Zufolge Art. 59, Ziffer 6, des Organisationsgesetzes über die Bundesrechtspflege sind Anstände aus dem Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, der Kompetenz des Bundesgerichtes vorbehalten. Es sind also ausschließlich diesfällige Anstände aus dem öffentlichen Rechte, die der Cognition des Bundesrathes, beziehungsweise der Bundesversammlung, unterliegen.

Allein sowohl über die besonderen Bedingungen, unter welchen der Bundesrath von seiner Kompetenz Gebrauch machen, als über die materiell rechtlichen Gesichtspunkte, denen er eine sachbezügliche Entscheidung unterordnen soll, mangeln zu Zeit noch bestimmte bundesrechtliche Normen, und es sind dieselben daher erst durch die Praxis, im Anschluß an den staatsrechtlichen Gedanken, aus welchem Art. 50, Absatz 3 der Bundesverfassung hervorgegangen, festzustellen.

3) Der staatsrechtliche Gedanke, welcher die eidgenössischen Räte bei der Annahme der mehr citirten Verfassungsbestimmung geleitet hat, ist klar und unzweideutig in öffentlichen, amtlichen Aktenstücken ausgesprochen.

In dem unter Ziffer VII der Fakten hievor berührten Bericht des Bundesrathes vom 4. Juli 1873 (Bundesblatt 1873, II., 1119 ff.), betreffend die Recursfalle des „Vereins freimüthiger Katholiken in Luzern“ gegen den Beschluß der Regierung des Kantons Luzern vom 4. Dezember 1872, durch welchen die vom Stadtrath für Anhörung eines religiösen Vortrages (Reinkens) bewilligte Inanspruchnahme der Franziskanerkirche „vom rein civilen Standpunkte aus“ untersagt worden war, legte die Bundesbehörde ein hauptsächliches Gewicht darauf, daß es sich nicht um einen Streit zwischen verschiedenen Confessionen, sondern um eine Bewegung innerhalb der nämlichen Confession handle, bei welcher, wie in der protestantischen Kirche, zwei Richtungen sich geltend zu machen suchen. Für solche Fälle sei der Art. 44 (der Bundesverfassung von 1848) nicht maßgebend. Der Bundesrath habe in seinen Revisionsvorschlägen vom 4. Juli 1873 im Art. 49 folgende Bestimmung aufgenommen: „Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Trennung oder Neubildung von Religionsgenossenschaften gegenüber den Kantonen entstehen, entscheidet der Bund.“ Es sei — erklärte der Bundesrath — sofern dieser Verfassungsartikel die Zustimmung der eidgenössischen Räte erhalten sollte, in Zukunft also dafür gesorgt, daß altkatholische Gemeinden sich bilden können und daß im Falle von Anständen der Bund seine Intervention ein-

treten lassen könne (Bundesblatt 1873, II., 1128 und 1129, wozu zu vergleichen ist: Botschaft des Bundesrathes vom 4. Juli 1873 betreffend Revision der Bundesverfassung [Bundesblatt 1873, II., 967]).

Entgegen der Redaktion des Bundesrathes wurde in den gesetzgebenden Räten die von der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission beantragte, mit dem jetzigen Art. 50, Absatz 3, übereinstimmende Fassung angenommen. Allein der Sinn und die Tendenz der beiden Vorschläge waren sich gleich, wie aus den Voten des Referenten der Kommissionsmehrheit und des über den Gegenstand im Nationalrathe sprechenden Mitgliedes des Bundesrathes mit aller Bestimmtheit sich ergibt. Von beiden Seiten wurde die fragliche Verfassungsbestimmung geradezu auf den Fall anwendbar erklärt, wo sogenannte Alt-katholiken aus der bisherigen Gemeinschaft austreten und gegenüber dem römisch-katholischen Theile eine altkatholische Genossenschaft oder Gemeinde gründen wollen.

„Der Bund stellt sich über die religiösen Gemeinschaften und ihre Benennungen. Er anerkennt keine derselben. Er kennt dieselben nur, um ihre Freiheit zu schützen und um dafür zu sorgen, daß der Friede unter ihnen herrsche.... Durch die erste der zwei neuen Bestimmungen in Art. 49 (nun Art. 50, Absatz 3 und 4) wird vom Bunde jedem Individuum und jeder Gruppe von Individuen das Recht zuerkannt, sich von einer bestehenden Religionsgenossenschaft zu trennen, sowie auch das Recht, eine neue zu bilden. Die von den Kantonen in derartigen Fällen getroffenen Maßnahmen können auf dem Rekurswege vor die Bundesbehörde gezogen werden, welche sich jedoch damit nur soweit befaßt, als die Sache Bezug hat auf öffentliche und Privatrechte, ohne in Dogmenfragen irgendwie zu interveniren.“ (Vergl. Botschaft des Bundesrathes vom 4. Juli 1873, betreffend Revision der Bundesverfassung, Bundesblatt 1873, II., 965 und 967; eben dieselbe in den gedruckten Revisionsverhandlungen der eidgenössischen Räte, 1873/74, Anhang S. 10 und 11; ferner: Revisionsverhandlungen 1873/74, S. 138 und 146.)

Demnach steht fest, daß Art. 50, Absatz 3, der Bundesverfassung in dem Falle anwendbar ist, wo unter den Anhängern eines Religionsbekenntnisses eine Spaltung eingetreten, wo sich zwei religiöse Richtungen gegenüberstehen, die beide, gestützt auf ihr Bekenntniß, den Anspruch erheben, die bisherige Gemeinschaft ausschließlich im wahren Sinne darzustellen. Die Anhänger der beiden streitenden Theile sind vom Bunde als gleichberechtigte Mitglieder der bisherigen kirchlichen Gemeinschaft zu betrachten. *)

Damit jedoch eine kirchliche Spaltung für den Staat erkennbar werde, ist nothwendig, daß jeder Theil eine selbstständige äußere Organisation besitze, beziehungsweise sich gebe, und um vom Staate zu beachtende rechtliche Ansprüche gegenüber

*) Sollte dieser Satz, in der Allgemeinheit, wie der Bundesrath ihn hier ausspricht, Bundesrecht werden, so hätten in Zukunft auch die erklärtesten Atheisten, sobald es ihnen beliebt, sich Katholiken zu nennen, Anspruch auf das katholische Kirchengut!!

dem andern Theile machen zu können, muß weiter gefordert werden, daß eine Religionsgenossenschaft eine erhebliche Anzahl von Mitgliedern umfasse.

4. Wenn es sich nun weiter fragt, ob die eben festgestellten Bedingungen eines auf Art. 50, Absatz 3 der Bundesverfassung sich gründenden Beschwerderechtes im Spezialfalle erfüllt seien, so muß diese Frage im Hinblick auf die unter Ziffer V der Fakten angeführten Thatumstände bejahend beantwortet werden.

Es ist urkundlich erwiesen, daß unter den Mitgliedern der katholischen Kirchengemeinde Luzern im Laufe der Jahre 1883 und 1884 eine Spaltung eingetreten ist, indem ein gewisser Theil derselben die Dekrete des Vatikanischen Concils vom 18. Juli 1870 von der Unfehlbarkeit und Machtfülle des Papstes „als der bisherigen kirchlichen Auffassung widersprechend offen zurückweist,“ sich aus diesem Grunde als eine sogenannte „Christkatholische Genossenschaft,“ mit selbstständiger, rechtlicher Existenz und besonderer kirchlicher Organisation im Anschlusse an die „Christkatholische Kirche der Schweiz“ konstituiert hat und auf den Genuß eines entsprechenden Theiles des Vermögens der katholischen Kirchengemeinde Luzern Anspruch erhebt, während der andere größere Theil der Mitglieder dieser Kirchengemeinde die Meinungen und Bestrebungen der Ersteren als „offene Zurückweisung katholischer Dogmen“ betrachtet und behauptet, die Organisation und die Grundsätze der „Christkatholischen Genossenschaft“ weichen von der Organisation und den Grundsätzen der „katholischen Kirche“ so sehr ab, daß von gleicher Confession bei dieser und jener nicht die Rede sein könne.

Sowohl der Kirchenrath der katholischen Kirchengemeinde Luzern als der Regierungsrath des Kantons Luzern haben durch förmliche Beschlüsse vom 21. und 26. Juli 1884 anerkannt, es mangle den Mitgliedern der „Christkatholischen Genossenschaft“ in Luzern zur Stimmberechtigung in der Versammlung der katholischen Kirchengemeinde Luzern „das (nach § 91, Absatz 1, der Kantonsverfassung vorgeschriebene) Requirit der gleichen Confession.“

Der Beschluß des Regierungsrathes vom 4. Januar 1884, betreffend die Untersagung jeder Inanspruchnahme der Mariahilfskirche in Luzern zu alt- oder sogenannten christkatholischen Kultuszwecken, gegen welchen Beschluß der hierseitige Recurs direkt gerichtet ist, beruht ebenfalls auf der Annahme eines unverträglichen confessionellen Gegensatzes zwischen den sogenannten Alt- oder Christkatholiken und denjenigen Katholiken, welche nach wie vor dem 18. Juli 1870 den Papst in Rom als das Oberhaupt ihrer Kirche anerkennen.

Der Beschluß ist vom Regierungsrathe als oberste in Sachen competente kantonale Aufsichts- und Rekursbehörde gefaßt. Die Behörde beruft sich zur Begründung desselben auf Art. 50, Absatz 2, der Bundesverfassung und auf § 108 des luzernischen Organisationsgesetzes. Beide Gesetzesstellen (siehe Anmerkung zu Ziffer II der Fakten) enthalten Bestimmungen von eminent öffentlich-rechtlicher Natur, und Maßnahmen, welche von Kantonsbehörden in Anwendung derselben

getroffen werden, tragen einen ausschließlich öffentlich-rechtlichen Charakter.

Von den unter Ziffer 3 hievor bezeichneten Voraussetzungen der Anwendung von Art. 50, Absatz 3, der Bundesverfassung kann bei dieser Sachlage einzig die Frage Anlaß zu einer weiteren Erörterung geben, ob die Mitglieder der „Christkatholischen Genossenschaft“ eine hinlänglich große Zahl der bisherigen katholischen Kirchengenossen der Gemeinde Luzern umfassen, um vom Staate die Beachtung ihrer Rechtsansprüche gegenüber dem andern (römisch-katholischen) Theile verlangen zu können.

In dieser Beziehung kann die Zahl der der Genossenschaft beigetretenen selbstständigen Frauen, sowie die Zahl derjenigen Bürger, welche der Genossenschaft beigetreten sind, ohne in der Kirchengemeinde Luzern zu wohnen, nicht in Berücksichtigung fallen. Denn wenn die Rechte sich trennender Theile einer „Religionsgenossenschaft“ kraft Art. 50, Absatz 3, der Bundesverfassung geschützt werden wollen, so ist die betreffende Genossenschaft in der positiv rechtlichen Gestalt, in welcher sie besteht, in's Auge zu fassen. In casu handelt es sich um eine Spaltung der katholischen Kirchengemeinde Luzern. Die Kirchengemeinden sind aber nach § 91, Absatz 1, der luzernischen Kantonsverfassung vom Jahr 1875 „der Inbegriff der inneren bestehenden oder nach gesetzlicher Vorschrift neuzubildenden Pfarrsprengeln wohnhaften, nach § 27 der Verfassung stimmfähigen, in anerkannte Genossenschaften organisirten Einwohner der gleichen Confession.“

Dagegen fällt die Zahl von 131 politisch stimmberechtigten Männern in Betracht, welche in Luzern wohnen und deren Namen auf dem Mitgliederverzeichnisse der katholischen Kirchengemeinde Luzern stehen, bezw. bis zum Stimmrechtsentscheid des Regierungsrathes vom 26. Juli 1884 darauf gestanden haben. Es darf nach einem bekannten Durchschnittszahlenverhältniß augenommen werden, daß die Seelenzahl der nichtstimmberechtigten Familienangehörigen (Ehefrauen, Kinder u. s. w.) der stimmfähigen Männer, mit Einschluß dieser letzteren, ungefähr das Fünffache von 131 beträgt und demnach auf etwa 650 (??) ansteigt, in welcher Anzahl die 12 selbstständigen Frauen und Töchter, die der Genossenschaft beigetreten sind, miteingerechnet werden mögen. Diese Anzahl entspricht der Bevölkerungsstärke einer ganzen Reihe von katholischen Kirchengemeinden des Kantons Luzern und ist als eine erhebliche anzusehen, wobei jedoch die von den stimmberechtigten Mitgliedern der Genossenschaft repräsentirte, amtlich auf Fr. 2,627,344 eingeschätzte Steuerkraft, obgleich sie die soziale Stellung der betreffenden Gemeindegengenossen als eine ansehnliche erscheinen läßt, nicht als maßgebend mit in die Waagschale fallen kann.

5. Nachdem die prinzipielle Vorfrage, ob die Bestimmung des Art. 50, Absatz 3 der Bundesverfassung in concreto anwendbar sei, ihre Beantwortung in bejahendem Sinne gefunden hat, ist die materielle Seite der Rekursfrage einer näheren Betrachtung zu unterwerfen.

Der Stadtrath, welcher der Christkatholischen Genossenschaft die Benutzung der Mariahilfskirche vorübergehend bewilligte, und der Regierungsrath, der den stadträthlichen Beschluß kassirte, gehen wesentlich in der Beurtheilung der Folgen auseinander, welche die Einräumung der Mariahilfskirche zu christkatholischen Kultuszwecken für den in dieser Kirche autorisirten Schulgottesdienst und von daher für die öffentliche Gottesdienstordnung und die Zweckbestimmung der Kirche überhaupt haben würde.

Die Regierung sieht voraus, daß, wenn in der Mariahilfskirche altkatholischer Gottesdienst gehalten wird, die (römisch-katholischen) Priester sich weigern werden, ihre Funktionen in derselben fortzusetzen, der Schulgottesdienst also darin unmöglich gemacht würde.

Der Stadtrath scheint diese Befürchtung nicht zu theilen; er glaubt nicht, daß durch eine vorübergehende Benutzung zu altkatholischem Gottesdienst die Zweckbestimmung der Kirche verunmöglicht würde.

Daß die Bundesbehörde ihre Entscheidung über Anstände bei Anlaß der Trennung einer Religionsgenossenschaft nicht nach der Stellung richten kann, welche die eine Partei gegenüber den Begehren der andern einnimmt, ist klar. Das Verhalten einer Partei mag in der Dogmatik, der Disziplin oder im Ritus der betreffenden Kirche begründet sein, — die politische Bundesbehörde hat dies nicht zu untersuchen, sie kann und soll „in Dogmenfragen nicht interveniren.“ *) (Vergl. Botschaft des Bundesrathes vom 4. Juli 1873 betreffend Revision der Bundesverfassung a. a. Orte.) Gerade darüber herrscht ja jeweilen zwischen den Religionsparteien Streit, welche von ihnen den kirchlich richtigen Standpunkt vertrete. Der nach staatsrechtlichen Grundsätzen urtheilenden Rekursbehörde des Bundes müssen beide Theile als konfessionell gleichberechtigt gelten. Ohne das würde die Bestimmung des Art. 50, Absatz 3, der Bundesverfassung niemals zu praktischer Anwendung kommen können. Denn für das bloße Recht der Loslösung eines Theiles von dem bisherigen kirchenstaatsrechtlichen Verbands und der Neubildung einer besondern Religionsgenossenschaft bieten die Art. 49 und 50, Absatz 1 und 2, der Bundesverfassung eine vollkommen ausreichende Garantie. Es läge aber in der freien Willensbestimmung der Mehrheit, des besitzenden Theiles, eines konfessionellen Verbandes, oder im souveränen Ermessen der Kantonsbehörden, zu entscheiden, ob und welche Rechte einer sich loslösenden Minderheit gegenüber der bisherigen Gemeinschaft zuzuerkennen seien, wenn nicht Art. 50 in seinem dritten Absätze daherige Rechtsansprüche der sich trennenden Theile vor-

*) Der Bundesrath freut sich offenbar zu sehr dieses Ausweges! Es handelt sich hier gar nicht für die politische Behörde darum, über „Dogmen“ zu entscheiden, sondern einfach vor der juridisch konstatirbaren Thatsache, daß Lostrennung vom Primat und von einem allgemeinen Concil auch Lostrennung von der katholischen Kirche sei, die Augen nicht zu verschließen! Deshalb hat auch bekanntlich das deutsche Reichsgericht in Leipzig die Behauptung, die Altkatholiken seien amnoch rechtlich Mitglieder der katholischen Gemeinde, als eine rechtlich durchaus unhaltbare These zurückgewiesen, ohne dadurch „in Dogmenfragen zu interveniren.“

gesehen und deren Schutz vor allfälliger Mißachtung den Bundesbehörden übertragen hätte.

Im Rekursfalle kann sonach das von der Luzerner Regierung als maßgebend für ihren Entscheid angeführte bloße Faktum, daß die römisch-katholischen Priester sich weigern, eine zu christkatholischem Kultus verwendete Kirche weiterhin zu betreten, offenbar nicht als rechtlich bestimmend angesehen werden. Es könnte ebenso wenig ein rechtlich zu schützendes Motiv für Unterjagung des Gottesdienstes des einen Theiles aus der Voraussicht hergeleitet werden, daß der andere Theil, ohne irgendwie dazu provoziert zu werden, den Gottesdienst des erstern thätlich stören und somit in dem fraglichen Gottesdienst die Ursache von vorauszu sehenden Unruhen, öffentlichen Feindseligkeiten u. s. w. liegen würde.

Demzufolge hat der Regierungsrath des Kantons Luzern mit Unrecht zur Begründung seines Entscheides vom 4. Januar 1884 auf Art. 50, Absatz 2, der Bundesverfassung, in Verbindung mit § 108 des luzernischen Organisationsgesetzes, sich berufen, und es kann von diesem Standpunkte aus der recurrierte Entscheid bundesrechtlich nicht geschützt werden.

6) Wenn nach den vorstehenden Erörterungen der Bundesrath zum Schlusse kommt, daß der „christkatholischen Genossenschaft“ in Luzern die Abhaltung eines Gottesdienstes in der Mariahilfskirche oder in einer andern katholischen Kirche der Stadt Luzern, nach Einholung und in Gemäßheit der Bewilligung des jeweiligen Eigenthümers, nicht aus den vom luzernischen Regierungsrathe im recurrierten Beschlusse vom 4. Januar 1884 angerufenen öffentlichrechtlichen Gründen verweigert werden dürfe, so sieht er sich hinwieder veranlaßt, hierorts ausdrücklich festzustellen, daß ein Mitbenützungrecht der „Christkatholischen Genossenschaft“ an der Mariahilfskirche im privatrechtlichen Sinne durch den gegenwärtigen Entscheid nicht anerkannt werden will, indem über diesfällige Anstände aus dem Gebiete des Privatrechts, nach Art. 59, Ziffer 6, des Organisationsgesetzes über die Bundesrechtspflege ausschließlich das Bundesgericht zu erkennen hat;

beschlossen:

1. Der Rekurs ist im Sinne der Erwägungen als begründet erklärt.

2. Dieser Entscheid, doppelt ausgefertigt, ist der h. Regierung des Kantons Luzern, für sie und zu Händen des Stadtrathes von Luzern, sowie in einer dritten Ausfertigung dem Vorstand der „Christkatholischen Genossenschaft“ in Luzern mitzutheilen.



† Hochw. Dekan P. Gregor Meng.

(Eingefandt.)

Der unerbittliche Tod reißt im kaum begonnenen Jahre so manche Lücke in die Reihen unseres schweizerischen Klerus, daß die Nekrologe wohl kurz gefaßt sein müssen, um in Ihrem Blatte überhaupt noch Platz finden zu können. Werth und

Bedeutung eines Mannes werden ja doch, zumal von Ihren Lesern, nicht nach der Zahl der Zeilen und Seiten geschätzt, die seinem Andenken gewidmet werden.

Mit hochw. P. Gregor Meng ist der letzte Conventuale des Gotteshauses Alt-Muri zu Grab gestiegen. Geboren in Gimpf (Frickthal) den 28. Nov. 1799 legte er 1819 die hl. Gelübde ab, feierte 1824 seine erste heilige Messe und war die ersten Jahre seines priesterlichen Wirkens Pfarrhelfer in Wohlen. 1836 wurde er Pfarrer von Muri und leitete als treuer Hirte in schweren und stürmischen Zeiten die große Pfarrei bis Ende 1867. Von 1855 an war er Dekan des Kapitels Mellingen.

Sobald er fühlte, daß seine körperlichen Kräfte den Aufgaben nicht mehr genügen wollten, welche die Seelsorge der weilläufigen Kirchengemeinde ihm auferlegte, zog er sich auf die Ehrenkaplanei in Billmergen zurück. Ein alter Praktiker aber kann vom Arbeiten nicht lassen, und so blieb Dekan Meng ein fleißiger Arbeiter bis auf den letzten Tag. Er war besonders im Beichtstuhle noch immer sehr thätig, hielt Jahr für Jahr zweimal (wenn ich nicht irre) Exerzitien für die Ordensfrauen in Hermetschwil und besorgte die Dekanatsgeschäfte mit musterhafter Promptheit und Pünktlichkeit.

Er war ein Mann des Gebetes, der Arbeit und der Ordnung. Könnte man einem Ordensmanne und einem Pfarrer ein schöneres Lob nachrufen? Liegt nicht in diesen drei Worten das Geheimniß seines streng sittlichen Wandels und seiner „Kunst lang zu leben“?

Durchaus praktischen Sinnes, fügte er sich leicht in Verhältnisse, die man einmal nicht ändern konnte, und jagte nicht dem „Besten“ nach auf Kosten des Guten. Auf praktisches Christenthum drang er in Predigt und Unterricht wie in dem Gebetbuche, das er eigens für seine Pfarrei herausgab. Die aargauische Regierung schätzte seine Kenntnisse und seine Thätigkeit und berief ihn — den Mönch — in den Kirchenrath und in das katholische Prüfungscollegium für Theologen. Das hinderte ihn aber nicht, im Kampfe des letzten Dezenniums mit festem Mannesmuth für die Rechte der Kirche in die Schranken zu treten. Von seinem wissenschaftlichen Streben mag es Zeugniß ablegen, daß er im hohen Greisenalter noch Jaussens herrliches Geschichtswerk sich anschaffte und auch las!

Am 25. Januar hauchte er ruhig und gottergeben, nach erbaulichem Empfang der hl. Sterbsakramente, seine Seele aus und bot noch als Leiche das Bild tiefsten Friedens. Ewiger Friede sei nun sein Lohn!

* * *

Einer zweiten Einsendung entheben wir nachstehenden charakteristischen Zug aus dem Leben des edlen Verstorbenen:

Dekan Meng war Realpolitiker, der, ohne jemals die kirchlichen Grundsätze aus Selbstsucht oder Menschenfurcht zu verleugnen, doch niemals Felsblöcke aufsuchte, um sich daran „als Martyrer der guten Sache“ den Schädel zu brechen. Als im Frühjahr 1865 „mehrere Katholiken“, wegen des vom aargauischen Kirchenrath beantragten Verbotes gegen das bischöfliche Fastenmandat, ihn öffentlich in der „Kirchenzeitung“

vor ihren selbstgezinimerten Richterstuhl zitierten, gab er ihnen in demselben Blatte zur Antwort: „Ueber mein Votum in der „genannten Angelegenheit habe ich nicht dem Publikum, „sondern einzig meinem D i c e s a n b i s c h o f e Rechenschaft „abzulegen. Unaufgefordert habe ich dem bischöflichen Ord- „nariate wirklich Rechenschaft abgelegt. Dort mögen sich die „arroganten Herren Auskunft über ihre an mich gestellte Frage „ausbitten; die Antwort wird derart lauten, daß sie ihre Ab- „sicht, mich m o r a l i s c h t o d t zu schlagen, vereitelt finden „werden.“



Der Beatificationsprozeß der ehrw. Maria Crescentia von Kaufbeuren.

nimmt seinen Fortgang. Der hl. Stuhl hat über die „heroischen Tugenden“ der Dienerin Gottes schon früher bejahend entschieden; aus den auf ihre Fürbitte bewirkten Wundern wurden schon von der zu Kaufbeuren 1785 bis 1790 amtierenden päpstl. Untersuchungscommission acht auf's genaueste untersucht, und aus der neuesten Zeit befinden sich drei in amtlicher Untersuchung. Einem uns gütigst mitgetheilten Briefe der wohllehrw. Oberin des St. Franzisclosters in Kaufbeuren entnehmen wir: „Vom October v. J. bis 4. Dezember weilte unser vom apostol. Stuhle ernannte Postulator Causae, der hochwft. Generaldefinitor P. Gaudenz aus Rom, in Augsburg und conferirte mit dem hochwft. bischöf. Ordinarate. Ueber 20 Sitzungen, deren jede circa 5 Stunden dauerte, wurden gehalten. Auch das lit. Domkapitel widmete sich mit bewunderungswürdiger Liebe und Hingebung dem großen Werke. Anfangs Dezember mußte hochwft. P. Gaudenz auf Befehl seines Ordensgenerals nach Rom gehen, wird aber, so Gott will, Anfangs März wiederkehren.“

Zur Zeit wird lebhaft an der Aufbringung der Beatificationskosten*) gearbeitet. „Wir glauben, daß nöthigen Falls der III. Orden des hl. Franciscus allein schon einen großen Theil der Kosten bestreiten könnte, wenn etwa allerorts bei Ordensversammlungen regelmäßig auf diesen Punkt Bedacht genommen würde. Selbst die kleinen Gaben Vieler können bald größere Summen darstellen, abgesehen davon, daß vielleicht manch Einer oder Eine auf irgend welche Anregung hin sich entschließen wird, ein höherwerthiges Papier aus einer staubigen Schublade zu ziehen und es auf Gotteszinsen anzulegen. Es ist im Wachsen die Zahl derer aus höheren Ständen, denen Gott jene heilige Großmuth ins Herz gegeben, dem III. Orden beizutreten und die Armuth mehr zu lieben als den Reichthum; kein Zweifel, daß sie zur rechten Stunde ein großmüthig Opfer bringen werden für die Verherrlichung einer Seligen ihres Ordens.“

Bekanntlich ist Maria Crescentia (geb. 1682, gest. 1744,

*) Selbstverständlich sind damit nicht die Kosten für die Beatifications-Erklärung gemeint, sondern für die weitläufigen Untersuchungen, für die Reisen der Zeugen, für die äußeren Feierlichkeiten u. dergl.

seit 1701 Mitglied des Tertiariernklosters zu Kaufbeuren, Diocese Augsburg), bei Lebzeiten die Beratherin der höchsten geistlichen und weltlichen Würdeträger, eine der populärsten „Heiligen“ Süddeutschlands.



Kirchen-Chronik.

Diocese Basel. Unterm 28. Jan. hat Mgr. Ziala der Regierung von Solothurn als Vorort der Diöcesanstände seine Ernennung zum Bischof von Basel durch nachstehende Zuschrift notifizirt:

„Durch Handschreiben vom 19. Januar theilt mir in offiziöser Weise Seine Eminenz Herr Cardinal Staatssekretär Jacobini mit, daß Seine Heiligkeit Papst Leo XIII. geruht hat, mich als Bischof von Basel zu designiren, zugleich mit der Einladung, zur Vollführung des canonischen Processus und zum Empfange der bischöflichen Consecration nach Rom zu kommen.

Ich fühle mich verpflichtet, Ihnen zu Händen der hohen Diöcesanstände hievon Anzeige zu geben. Erlauben Sie mir aber auch, es auszusprechen, daß meine Erhebung zur bischöflichen Würde, auf das von mir in so hohem Grade anerkannte Vertrauen der hohen Diöcesanstände laut Protocoll der Convention mit dem hl. Stuhl gegründet, dem mehr dem Lehrfach und historischen Studien stilllebenden Mann, der nahe am Greisenalter steht, ein schweres Opfer auferlegt, und daß nur die Liebe zum Frieden und die Hingebung für das Wohl der Kirche und des Vaterlandes mich bestimmen kann, die schwere Bürde auf mich zu nehmen. Gewähren Sie mir auch in Zukunft das Wohlwollen, das Vertrauen, die wirksame Unterstützung Ihrer hohen Behörden, namentlich zunächst zur Ausführung des Art. 3 der Convention*), über welche ich mir die Ehre geben werde, Ihnen meine Ansichten mitzutheilen.“

Die Antwort der Regierung lautet: „Wir begreifen, daß Sie ein großes Opfer auf sich nehmen und verdanken Ihnen mit Anerkennung Ihre aufopfernde Liebe und Hingebung für das Wohl der Diöcese. Seien Sie versichert, daß wir mit Vertrauen Ihrer Amtsführung entgegensehen und stets bereit sein werden, Sie in Ihrem Wirken zu unterstützen.“

— Zur Ernennung Mgr.'s Ziala zum Bischofe von Basel schreibt die „Ostschw.“: Die Freude über dieses Ereigniß ist nicht ohne bitteren Beigeschmack; mußte doch jener Mann, der die Achtung und Liebe des katholischen Volkes, das Vertrauen der Geistlichkeit und die Zufriedenheit des Oberhauptes der Kirche in vollem Maße besaß, Abschied nehmen von seiner Heerde, die auch er auf's innigste liebte und die mit ihm in den bittersten Stunden den Leidenskelch ohne Zagen trank und treu an seiner Seite stand. — Doch der

*) Art. 3 der Convention lautet: „Nach Einsetzung des neuen Bischofs wird zur Constituirung des Domkapitels Solothurn und zur Regelung der allfällig entstehenden Finanzfragen geschritten werden.“

schwere Schritt muß gethan werden, die Verhältnisse und der Wille des obersten Kirchenfürsten forderten es. Jetzt gilt es, den Blick v o r w ä r t s zu richten und sich zu fragen, was die Zukunft bringen soll. Die Situation ist nicht ganz klar. Nur das läßt sich bestimmt sagen, daß die Bürde auch für den Neuerwählten keine leichte sein wird. Das katholische Volk bringt ihm sein volles Vertrauen entgegen, Freund und Gegner schildern ihn als Mann der Gelehrsamkeit, als ächt christlichen Priester, als versöhnlichen milden Charakter und überhaupt als Inhaber aller Eigenschaften, die ihn vor Gott und den Menschen des hohen Postens würdig und gewachsen erscheinen lassen. Das Volk der Diöcesankantone hat während der unglücklichen Kulturkampfsjahre den Beweis geliefert, daß es treu den Gesinnungen seiner Väter, fest an der katholischen Kirche und ihren Einrichtungen hält und ihre Anordnungen auf's pünktlichste respektirt. Allen Lockungen des verführendsten Sirenenengesanges hat es kein Gehör geschenkt und auch der brutalen Gewalt ist es nicht gewichen. Ohne den gesetzlichen Boden je zu verlassen, hat es immer Widerstand geleistet, wenn ihm die religiöse Ueberzeugung und die Anhänglichkeit an die Kirche geraubt werden wollten. Das Gewissen bildete stets die Richtschnur, nach welcher das katholische Volk handelte. So wird es ferner bleiben und das innige Band zwischen Volk und Kirche werden auch künftige Stürme, sofern sie sich erheben sollten, nicht lockern.

— Mgr. Zuala wird seine Komreise voraussichtlich erst in 3 bis 4 Wochen antreten, nachdem die Diöcesanverhältnisse in einer Konferenz der Ständeabgeordneten geregelt worden.

Diocese St. Gallen. Das diesjährige uns gütigst zugesandte Fastenmandat bespricht „**Standeswahl und Ehe**“: — „Der Beruf kommt von Gott und er soll zu Gott führen.“

Solothurn. In den Streit, den Herr Bankdirektor Dr. Simon Kaiser, betr. Umwandlung der „Solothurnischen Bank“ in eine staatliche Kantonbank, gegen die Regierung führt, weil der Staat einfach die Activen und Passiven der bisherigen Bank „übernehmen“ will, ohne die H. Actionäre anzufragen, ob sie dieselben auch „übergeben“ wollen — in diesen Streit tragen wir selbstverständlich keinen Spieß, und heben nur das Kuriosum hervor, daß derselbe Herr Dr. Simon Kaiser, der bei der Stifts- und Klosteraufhebung so fröhlich dem Staate mitgeholfen hat, die Activen und Passiven der kirchlichen Eigenthümer „reorganisatorisch zu übernehmen“, es absolut nicht begreifen will, daß dem modernen Staate, als dem „Inhaber aller Rechte“, ganz dasselbe „Recht“ zukommt, auch dem tit. Laien = „Abt und Convent“ der Soloth. Bank einen Schritt näher auf den Leib zu rücken und deren Eigenthum zu „übernehmen“. Die Consequenzen des modernen Principes der **Staatsallmacht** dürften sich noch vor Ablauf des Jahrhunderts an ganz andern Eigenthumsrechten, als nur an denjenigen der Banken, geltend machen!

„Auf das **U** (Unrecht) folgt eben das **W** (Weh),

„Das ist die Ordnung im **ABC**.“

Luzern. Ueber die Mariahilfs- oder Ursulinerkirche, nach welcher die Altkatholiken ihre lange Hand ausstrecken, wird

dem „App. Volksbl.“ geschrieben: Das Kloster der Ursulinerinnen und die mit demselben verbundene Kirche wurde von den römisch-katholischen Bürgern der Stadt Luzern gegründet und von den gleichen der betreffende über 200,000 Fr. steigende Fond zusammengelegt, um dem Orden der hl. Ursula übergeben zu werden, der die Verpflichtung übernahm, für die weibliche Jugend die Schule zu halten. Im Jahre 1798 wurde das Kloster aufgehoben; die Schule zwar von den Frauen fortgeführt, die Kirche selbst aber in einen Berathungs-Ordnung der gesetzgebenden Behörde umgewandelt. Durch die helvetische Liquidationskommission wurde das Kloster sammt Land als Eigenthum der Stadt zum Zwecke einer Erziehungsanstalt der weiblichen Jugend erklärt, der Regierung das Verfügungsrecht, der Stadt das Verwaltungsrecht arbeitsgestellt. So blieb die Verwaltung immer in den Händen des Stadtrathes und ging nach der Scheidung i. J. 1831 an den Ortsbürgerath über, bei dem sie blieb, bis in den Sechziger Jahren der liberale Stadtrath unter der Regide der Regierung und der Bundesbehörden sich der Verwaltung bemächtigte. Jetzt sind der vormals kath. Schulfond und das kath. Erziehungsinstitut ein paritätisches Schulgut der paritätischen Gemeinde. So geht es mit kath. Stiftungen.

Jura. Es interessiert vielleicht einige unserer verehrl. Leser, die Anerkennung zu lesen, welche uns von der „Union du Jura“ zu theil wird. Das Blatt schreibt: „Die Kirchenzeitung versteht absolut nichts von unseren jurassischen Angelegenheiten . . . sie gießt ihre Galle über die katholischen Blätter aus . . . lebt mit allen katholischen Blättern der Schweiz im Zwiespalt . . . und ist ein wetterwendisches, in seinen Grundsätzen schwankendes Blatt . . . Stulti aliquando sapite.“

Die Bescheidenheit verbietet uns ein Weiteres, und wir begnügen uns für heute, die Lobsprüche, mit welchen uns die H. Redactoren und Inspiratoren der „Union“ weit über unser Verdienst hinaus beehren, zu registriren — zur Ermunterung aller katholischen Redactoren und derer, die es werden wollen.

— Wie man uns berichtet, wird von den altkatholischen Hauptquartieren in Bern und Basel aus alles in Bewegung gesetzt, um durch die morgige Pfarwahl in Laufen den unseligen Zwiespalt noch auf einige Jahre zu verlängern und dem altkatholischen Pastor Burkart (z. Z. in Olten) zum Sieg über den, auch von bisherigen Altkatholiken portirten römischkathol. Candidaten zu verhelfen. Diesen Zweck habe die letzten Sonntag in Laufen stattgefundene „Firmfeier“ *) so offenkundig und rücksichtslos verfolgt, daß mehrere Altkatholiken mit Ausdrücken des Eckels sich von der Sekte abgewendet haben.

— Im Hinblick auf das Hirten Schreiben der Schweiz. Bischöfe über die Sonntagsheiligung hat die Geistlichkeit des Dekanates Laufen in ihrer letzten Konferenz beschlossen, dahin

*) Von den umliegenden Gemeinden sind — zwei Kinder (aus Bärjwil) zur „Firmung“ gekommen!

zu wirken, daß die am ersten Fastensonntag bisher üblichen Altfastenachts- oder Fasten-Feuer, bei welchen mancherorts bis spät in die Nacht hinein, besonders von der Schuljugend, geläutert und getobt wird, abgeschafft oder dann auf Fastenachts-sonntag verlegt werden.

Basel. Dem Wunsche des Hrn. Großrathspräsidenten und Redactors Wackernagel, das wider ihn gefällte strafrechtliche Urtheil (wegen Beleidigung der katholischen Kirche) auch vom Appellationsgerichte bestätigt zu sehen, ist am 5. vollauf entsprochen worden.

Margau. Die „Botsch.“ vom 5. berichtet aus Obermumpf: Die hiesige Kirchenpflege ist vollständig aus römisch-kathol. Mitgliedern gewählt worden. Die Altkatholiken sollen gegen die Wahlen Protest erheben.

— In Möhlin scheint laut „Marg. Nachr.“ die christkatholische Gemeinde in der Umwandlung begriffen zu sein. Bei der Wahl der altkatholischen Kirchenpflege sei das Wahlbureau aus 3 Römisch-katholischen und nur 2 Christkatholischen bestellt worden. Es bedürfe nur eines Nuckes und die neu restaurirte, große Pfarrkirche befände sich wieder in den Händen der römisch-katholischen Genossenschaft.

— In der „N. Zürch. Ztg.“ wird den Hh. Altkatholiken folgendes Zeugniß ausgestellt: „... Es wären sonach durch das Revisionswerk alle Parteien befriedigt, mit Ausnahme jener im Margau, kaum den 40. Theil der Gesamtbevölkerung betragenden Konfession (der Altkatholiken). Daß es so kommen werde, war voraus zu sehen. Der Altkatholizismus ist im Rathe numerisch und rhetorisch höchst schwach vertreten, während die Römisch-Katholischen in ihren zwölf Geistlichen eine wohlge-rüstete Phalanx ins Feld stellten. Aber auch der Überwille, welcher allenthalben gegen den Kulturkampf die Gemüther befallen hat, trug zu der genannten Niederlage der Altkatholiken bei. Es gelüftete diesmal eigentlich Niemanden, im Redetournee über die Alpen zu steigen. Auch Augustin Keller jel. würde es nicht mehr gethan haben. ... Zwei Margauer rühmten sich einst, als Nachfolger den Segen Kellers empfangen zu haben; bei Einem derselben soll es wirklich der Fall sein, der Andere suchte die Nachahmung im sogenannten Wätterlimacherstil zu finden. Beide unterließen es bei Behandlung des Kirchenartikels auf die Arena zu treten. Sie hätten auf diesem Gebiete offenbar kein Patent erlangt. Das zeigt uns die verpuffte Rakete, welche noch am letzten Sitzungstage bei den Wiedererwägungen in die Höhe zu steigen suchte. Es war zu spät. Das Einst und Jetzt im aargauischen Parlamente gleicht sich ganz und gar nicht mehr. Mit einer pathetischen Kulturkampfede war man seiner Zeit im Stande, den aargauischen Rathsaal zu elektrifiziren und wie mit einer Edison'schen Sonne zu verklären; jetzt wirkt eine solche nicht viel mehr als ein phlegmatisches Schwefelholz!“

Schwyz. Der hochwst. Abt Basilius Oberholzer hat, wie „Bld.“ berichtet, vom deutschen Kaiser das „Ehrenkreuz erster Klasse des hohenzollerischen Hausordens“ erhalten.

Rom. Der General der Kapuziner, P. Bernard von Andermatt, hat mit Genehmigung der Propaganda und „in Uebereinstimmung mit den Wünschen des Papstes“, an die sämmtlichen Klöster seines Ordens ein Circular von tiefeingreifender Bedeutung für das Missionswesen geschickt. Das Schreiben, das in den Refectorien aller Kapuzinerklöster vorgelesen worden, entwickelt zwei Grundgedanken: Concentration des Missionswesens in der Hand des Generals und erhöhte Theilnahme der Ordensmitglieder am Werke der Heidenmission. Im Einzelnen wird bestimmt: 1. Es sollen in allen Ordenshäusern Gebete verrichtet werden, damit Gott vielen Männern den Beruf, in den auswärtigen Missionen zu wirken, ertheilen möge. 2) In Zukunft soll alles, was die Ordensthätigkeit in den Missionen betrifft, zum speziellen Ressort des Generals gehören; das Amt eines Procurators für die Missionen ist somit von jetzt ab in die Hände des Generals gelegt. 3) Der General behält sich die Ernennung der zukünftigen Missionäre vor. 4) Es können auch Laienbrüder sich den Patres anschließen.

— Am 25. Mai nächsthin sind 8 Jahrhunderte seit dem Tode des hl. Papstes Gregors VII. verflossen. Die Centenarfeier, so wird dem „Univers“ aus Rom geschrieben, wird man in der ewigen Stadt kaum begehen dürfen, da die Freimaurer auf den Geistesriesen böß zu sprechen sind. Man wird einen Compromiß ausfindig machen müssen, um die Feier außerhalb der Stadt, etwa in der St. Paulskirche, zu begehen und die Hauptfeier auf Salerno zu beschränken!

Frankreich. Bei Berathung des Budgets des Cultusministeriums beantragte der bekannte Kulturkämpfer Paul Bert einen Zusatzartikel, dahin gehend, die im Concordat nicht specificirten Grundstücke, welche Cultuszwecken dienen, zu Gunsten der Schulkassen zu verkaufen. Der Justizminister bekämpfte den Antrag lebhaft und wies auf die Schwierigkeiten der Ausführung dieser Bestimmung hin, indem er gleichzeitig hinzusetzte, es wäre ungerecht, die Priester aus den Seminarien zu vertreiben, nachdem sie dieselben 80 Jahre im Besitze gehabt. Es würde aber auch eine für die Republik gefährliche Kriegserklärung sein, denn man dürfe nicht vergessen, daß der Katholicismus in Frankreich eine Macht sei, mit der man rechnen müsse. Der Antrag Bert's wurde mit 274 gegen 180 Stimmen abgelehnt und das gesammte außerordentliche Budget angenommen. Wegen die Vorjahre ist die Ablehnung des Bert'schen Antrages ein nicht ungünstiges Zeichen.

Deutschland. P r e u ß e n. Der „Reichsbote“ versichert, daß eine kirchenpolitische Gesetzesvorlage bereits fertig gestellt sei und binnen kurzer Frist dem preuß. Landtage zur Berathung unterbreitet werden dürfte. Gleichzeitig wird aus Rom gemeldet, daß die Verhandlungen mit Hrn. v. Schöbzer wieder aufgenommen worden, und der Vatican, einem ausgesprochenen Wunsche nachgebend, seine Desiderata in ein Memorial gefaßt habe, das besonders die Erziehung des Klerus und die Jurisdiction der Bischöfe erörtert.

— Ueber die kirchenpolitische Lage in H e s s e n gibt folgende römische Nachricht der „Köln. Volksztg.“ Aufschluß:

„Wie verlautet, hat der Großherzog von Hessen vor kurzem durch eine Vertrauensperson beim Vatican anfragen lassen, unter welchen Bedingungen der kirchliche Friede zwischen seiner Regierung und dem Vatican wieder hergestellt werden könne. Zugleich soll der Großherzog seine Anschauungen dem päpstlichen Staatssecretariat zur Kenntniß gebracht haben.“ Demnach wäre Aussicht vorhanden, daß der seit 8 Jahren verwaiste Bischofsstuhl von Mainz in nicht allzuferner Frist wieder besetzt würde.

Belgien. Der belgische Gesandte beim Vatican, Herr v. Pitteurs, sowie der Gesandtschaftssecretair Graf v. Lichterwelve sind in Rom eingetroffen. Statt des zum Nuntius in Belgien bestimmten Msgr. Kotelli wird Msgr. Rinaldini als päpstlicher Geschäftsträger nach Brüssel gehen, da Msgr. Kotelli's Gegenwart in Constantinopel (wo eine Union mit den schismatischen Griechen unter ihrem neuen Patriarchen Joachim IV. erhofft wird) nothwendig ist.

Personal-Chronik.

St. Gallen. Laut „Ostschw.“ sieht sich hochw. Thomas Bernrieder, Pfarrer von Bollingen, in Folge angegriffener Gesundheit genöthigt, auf die Pfarrei zu resigniren.

Luzern. Letzten Samstag wurde hochw. Jos. Leupi, Kaplan in Großdietwyl, als Pfarrer von Oberkirch gewählt.

+

Herr Graf **Theodor Scherer-Boccard**,
Präsident des Schweiz. Piusvereins und vieljähriger
Redactor der „Schweiz. Kirchenzeitung“,
gestorben 6. Febr. Nachmittags 3 Uhr. R. I. P.

Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1884 à 1885.	
	Fr. Ct.
Uebertrag laut Nr. 3:	1964 45
Von Ungenannt in Luzern	2 —
Aus der Pfarrei Doppleschwand	24 —
„ „ „ Warth Nachtr.	2 —
„ „ Pfarregemeinde Mühlheim	10 —
Vom Piusverein Wittnau	3 —
Von M. R. in Z.	150 —
Aus der Pfarrei Bütschwil	70 —
„ „ „ Korschach	50 —
„ „ „ Engelberg	60 —
Sammlung von den H. Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten der päpstl. Schweizergarde in Rom	603 —
Von Ungenannt in Eggersriet	20 —
„ „ „ Wuppenau	20 —
Aus der Pfarrei Thervil	8 20
Vom Piusverein Flawil	18 45
Aus der Gemeinde Oberrüti	72 —
„ „ Pfarrei Bettwil	12 05
	3089 15
b. Außerordentliche Beiträge. (früher Missionsfond)	
Uebertrag laut Nr. 3:	1700 —
Legat von Hrn. alt-Gemeinde- Ammann Anton Hoffletter sel. in Doppleschwand	300 —
Von einem Ungenannten, ver- storben in Korschach	250 —
Legat von Fr. Präsident Anna Maria Egger, geb. Tobler sel. in Eggersriet	50 —
Legat von Hrn. Maria Bühlmann sel. von Vertischwil bei Ro- thenburg (Mitglied d. Schweiz. Piusvereins)	30 —
Legat von Hrn. Joh. Stalder sel. in Rüznacht	100 —
	2430 —

c. Jahrzeiten Stiftung.

Jahrzeit-Stiftung von Hrn. Graf Th. Scherer-Boccard in Luzern	VI. Kata	30 —
Jahrzeit-Stiftung von J. B. U. in W.		100 —
		130 —
Der Kassier der Inländischen Mission: Pfeiffer-Elmiger in Luzern.		

Man wünscht einige Exemplare von
Vesperale. Bruntent 1785
zu kaufen. Wer. jagt die Expedition. (8²)

Zu Verlage von Franz Kirchheim in
Mainz ist soeben erschienen: 10
**Das Leiden und die Auferstehung
Jesu Christi.**
**Passionspiel mit Gesang und lebenden
Bildern** von einem Priester des Bisthums
Mainz.
8^o geb. Fr. 1. 10. Unter Kreuzband Fr. 1. 20

Zu Verlage von Franz Kirchheim in Mainz sind erschienen und
durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Clemens, P. R., C. S. S. R., Die Liebe des Gekreuzigten
Betrachtungen über das bittere Leiden unseres Herrn und Heilandes Jesu
Christi. **Zweite Auflage.** 8. geb. Fr. 8. In Halblederband
Fr. 10.

Hoffelze, A., Gräfin von, Das Leiden Jesu Christi.
Fromme Annuthungen nebst Kreuzweg-Andachten. 8. geb. Fr. 4. —
In Callico-Einband mit Roth-Schnitt Fr. 5. 65.

**Pennig, A. Fr., Betrachtungen über das bittere Leiden
Jesu Christi.** Mit kirchlicher Approbation. **Dritte Auflage.**
8. geb. Fr. 4. Geb. in Halbleder Fr. 5. 35. 9

Das Depot der Kirchenmusikalienverl. g. und Sortimentshandlung
von

J. Seiling in Regensburg

umfaßt alle im Cäcilienvereinskataloge enthaltenen Kirchenmusikalien, Broschüren u. Ferner
von weltlicher Musik die sämmtlichen Nummern der billigen Ausgaben von Etolff, Peters,
Breitkopf und Härtel.

Auswahlsendungen werden gerne gemacht, und was nicht auf Lager ist, schnellstens befohrt.

Mit Werthschätzung

Frauenfeld, im Juli 1884.

29

Faver Wüest.